



Statut zur Förderung der Facharztweiterbildung in der Augenheilkunde (Weit-Blick)

Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen

Der sich abzeichnende Ärztemangel stellt alle Verantwortlichen im Gesundheitswesen vor große Herausforderungen. Der Gewinnung von ärztlichem Nachwuchs gilt dabei ein besonderes Augenmerk. Um eine flächendeckende ambulante augenärztliche Versorgung auch zukünftig insbesondere im konservativen, nicht operativen Bereich gewährleisten zu können, ist es daher erforderlich, zusätzliche Weiterbildungsstellen in der Augenheilkunde in Thüringen zu schaffen.

Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen neben der Schaffung und Förderung zusätzlicher Weiterbildungskapazitäten im Krankenhaus zugleich auch die Kontakte und Weiterbildungsmöglichkeiten im ambulanten Versorgungsbereich genutzt werden. Mit dem Zusammenwirken von Krankenhaus und frühzeitiger Hospitation bei niedergelassenen Augenärzten:innen werden die angehenden Augenärzte:innen in die Lage versetzt, die bereits in den ersten 24 Monaten im stationären Bereich entsprechend der Weiterbildungsordnung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der Hospitation einzubringen.

1. Ziel

Mit der zusätzlichen finanziellen Förderung soll das Krankenhaus in die Lage versetzt werden, über den Eigenbedarf hinaus weitere Augenärzte:innen auszubilden.

Verknüpfung zum Thüringen-Stipendium der Stiftung: Sicherstellung, dass sich Ärzt:innen, die die geförderte Facharztweiterbildungsstelle für Augenheilkunde antreten wollen, im Gegenzug verpflichten, die anschließenden Weiterbildungsabschnitte im dritten bis fünften Weiterbildungsjahr in der ambulanten Versorgung zu absolvieren sowie für eine Dauer von mindestens vier Jahren als Facharzt:in an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen.

2. Pflichten des Krankenhauses

1. Das Krankenhaus verpflichtet sich, eine oder mehrere zusätzliche Weiterbildungsstellen zu den bislang im Krankenhaus besetzten augenärztlichen Weiterbildungsstellen einzurichten, um einen bzw. mehrere weiteren Ärzt:innen zum Zwecke der Vermittlung der Inhalte der Weiterbildungsordnung im Fachgebiet Augenheilkunde befristet für den Zeitraum von maximal 24 Monate der Weiterbildung einzustellen.
2. Das Krankenhaus stellt sicher, dass die Weiterbildungsbefugnis der Landesärztekammer Thüringen im erforderlichen Umfang während der Vertragslaufzeit vorliegt.
3. Das Krankenhaus vermittelt dem/der Arzt:in die für die Facharztweiterbildung Augenheilkunde gemäß Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen und dem Curriculum genannten Inhalte und räumt ihm eine seinem Weiterbildungs- und Wissensstand entsprechende Selbständigkeit ein (siehe Anlage I).
4. Das Krankenhaus verpflichtet sich, den/die Arzt:in in Weiterbildung einen Arbeitstag pro Monat,



unter Anrechnung von Arbeitszeit und Fortzahlung der Bezüge, für die Hospitation bei einem ambulant vertragsärztlich tätigen Weiterbildungler freizustellen. Dies ist im Arbeitsvertrag mit dem/der Arzt:in in Weiterbildung zu regeln. Das Krankenhaus hat der Stiftung in geeigneter Form nachzuweisen (Hospitationsvertrag), dass eine Hospitation bei einem ambulant vertragsärztlich tätigen Weiterbildungler erfolgt. Des Weiteren verpflichtet sich das Krankenhaus, den/die Arzt:in in Weiterbildung für fünf Arbeitstage pro Jahr für Fortbildungszwecke freizustellen.

5. Das Krankenhaus stellt einen sachlich und zeitlich strukturierten Weiterbildungsplan auf, der die nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen zu vermittelnden Inhalte und vorgesehenen Zeiten verbindlich festschreibt. Das Krankenhaus organisiert die Arbeitsabläufe in der Weise, dass der Weiterbildungsplan zeitlich und inhaltlich eingehalten wird.

6. Das Krankenhaus ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich gegenüber der Stiftung anzuzeigen, wenn maßgebliche Umstände der Förderung sich ändern oder wegfallen. Die Anzeigepflicht gilt insbesondere, wenn

- Änderungen im Weiterbildungsverlauf (bspw. Beendigung der Beschäftigung, Unterbrechungen, Fachgebietswechsel) erfolgen,
- die Weiterbildungsbefugnis des Krankenhauses wegfällt,
- aus Sicht des Krankenhauses erkennbar wird, dass die Ziele und Inhalte der Förderung nicht verwirklicht werden können,
- das Krankenhaus während des Förderzeitraumes weitere Fördermittel für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Krankenhauses beantragt oder eröffnet bzw. mangels Masse die Eröffnung abgewiesen wird.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung der zusätzlichen Weiterbildungsstelle/n setzt voraus, dass die Besetzung mit einem/r Bewerber:in erfolgt, der/die eine Zusage für ein Thüringen-Stipendium von der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen erhalten hat.

4. Höhe und Dauer der Förderung

Das Krankenhaus erhält von der Stiftung für die Vollzeitbeschäftigung eines/r zusätzlichen Arztes:in in Weiterbildung monatlich einen Brutto-Förderzuschuss in Höhe von 4.800,00 Euro. Bei Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig. Dieser ist zweckgebunden und dient zur Deckung sämtlicher Leistungen, Aufwände und Kosten des Krankenhauses, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung eines/r zusätzlichen Arztes:in in Weiterbildung zu den jeweiligen tariflichen Bedingungen des anstellenden Krankenhauses stehen. Bei nicht zweckmäßiger Verwendung der Fördermittel können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Förderungsdauer beträgt bei einer Vollzeitstelle max. 24 Monate. Bei einer Teilzeitweiterbildung verlängert sich die Förderungsdauer entsprechend. Die Förderung beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem die Weiterbildung durch den/die Arzt:in in Weiterbildung geleistet wird.



Bei Unterbrechung der Weiterbildung wird die Zahlung der Förderung unterbrochen. Die Förderung endet zudem automatisch, sofern die Beschäftigung des/der Arztes:in in Weiterbildung beim Krankenhaus vorzeitig beendet wird.

5. Bereitstellung der Fördermittel

Die Förderung der Ärzte:innen in Weiterbildung steht unter Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. bei Vorhandensein etwaiger Zuwender:innen über die Vergabe der Fördermittel.

6. Förderantrag

Die jeweilige Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, 99425 Weimar, Zum Hospitalgraben 8 zu stellen und im Internet unter www.savth.de abrufbar.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie Weiterbildungsvertrag
- Kopie Hospitationsvertrag
- Nachweis einer gültigen Weiterbildungsermächtigung
- Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß der DSGVO (Anlage 1)

7. Bewilligung der Förderung

Nach Prüfung des vorgelegten Antrages bewilligt die Stiftung die Fördermaßnahme und teilt dies dem/der Antragsteller:in mit. Die Förderung kann mit der Vorlage aller notwendigen Unterlagen gewährt werden, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem die Weiterbildung begonnen wird. Die Förderung endet mit dem Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Förderung entfallen.

Eine Unterbrechung der Weiterbildung wird nicht gefördert; sie ist der Stiftung unverzüglich anzuzeigen. Die Zahlung der Förderung wird für die Zeit der Unterbrechung eingestellt und bei Wiederaufnahme der Weiterbildung fortgesetzt.

Die Einzelheiten der Förderung werden in einem Vertrag schriftlich geregelt.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt erstmalig zum 15. Mai 2018 in Kraft. Der Stiftungsbeirat hat dieses Statut letztmalig am 04. März 2022 geändert; tritt mit Beschluss zum 04. März 2022 in Kraft und ersetzt bisherige Beschlüsse dieser Fördermaßnahme.

Weitere Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts können durch den Stiftungsbeirat beschlossen werden.

Weimar, 04.03.2022.



Anlage I stationäre Weiterbildungsinhalte (zu § 2 Abs. 3)

Das Krankenhaus ist verpflichtet folgende Weiterbildungsinhalte dem/der Arzt:in in Weiterbildung innerhalb der 24 Monate stationären Weiterbildungszeit zu ermöglichen:

Unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen beinhaltet die Weiterbildung auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in	- der interdisziplinären Zusammenarbeit
	- labortechnisch gestützte Nachweisverfahren mit visueller und apparativer Auswertung (Basislabor)
	- der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	Richtzahl
- sonographische Untersuchungstechniken bei ophthalmologischen Erkrankungen und Verletzungen* davon	200
- Untersuchungen zur Gewebedarstellung*	100
- Biometrien in der Achsenlänge*	50
- Hornhautdickenmessungen*	25
- durchgeführte und dokumentierte Untersuchungen zur Diagnostik und Differentialdiagnostik neuroophthalmologischer Krankheitsbilder ggf. einschließlich differenzierter Pupillendiagnostik bei Patienten*	100
- Lokal- und Regionalanästhesien*	100
- ophthalmologische Eingriffe an Lidern und Tränenwegen, z. B. Korrektur von Entropium und Ektropium, Lidmuskeloperationen, Dehnung und Strikturspaltung der Tränenwege*	50*
- ophthalmologische Eingriffe an einfachen intraokulären Eingriffen, z. B. Parazentese, Iridektomie, Zyklorkryo-, Zyklolaserdestruktion, Kryoretinopexie	25
- ophthalmologische Eingriffe an geraden Augenmuskeln	10
- Mitwirkung bei intraokulären Eingriffen, einschließlich Netzhaut- und Glaskörperoperationen und Augenmuskeloperationen höheren Schwierigkeitsgrades, z. B. Katarakt-, Glaukom-, Amotiooperationen, Vitrektomien, Enukleationen, Keratoplastiken, plastisch rekonstruktive Eingriffe	100

Mit * markierte Leistungen können ggf. nach Absprache mit dem/der Arzt:in in Weiterbildung, der gewählten Weiterbildungspraxis und der Stiftung zum Teil auch ambulant erfolgen.